

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 34

Artikel: Zur "Richtschnur" [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Offizielles Publikationsorgan des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 21. November 1891.

Wochenspruch: Ein Jeder sucht ein All zu sein,
Und Jeder ist im Grunde Nichts.

Zur „Nichtschnur...“

Wohlmeinende Winke und Rathschläge eines erfahrenen schweizerischen Praktikers.

V.

Die Ursachen, von deren Wirkungen hier die Rede ist, sitzen oft viel tiefer und sind zahlreicher, als gewöhnlich geglaubt wird. Eine ist's aber ganz besonders, die noch näher erwähnt zu werden verdient, bevor wir uns nach dem Wege zu den verheissen "Positionen" kehren.

Trotz der immer intensiveren Aufklärung kommt die Menschheit in gewissen Beziehungen immer mehr auf Abwage und nicht selten sind es gerade Diejenigen selbst, welche den "Pöbel" darob beschuldigen, und ihn dencnoch seiner Sparpfennige wegen stets und überall verlocken. Weil das Handwerk und Gewerbe mehr als irgend ein anderer Stand darunter leidet, so muß es auch hier gerügt werden. Einmal ist's die Kaufkraft oder Zahlungsfähigkeit, welche sehr darunter leidet, sowie anderseits der eigene Nachahmungsschlendrian, der Hang zur Genusssucht und Vergnügung, welchem so mancher "Meister" nicht zu widerstehen vermag. Für den besorgten Beobachter ist's eine feststehende Thatsache, daß die gegenwärtige Generation fraukt, und nicht umsonst nennen einsichtige, wohlmeinende Hygieniker das jetzige Jahrhundert das der Nervosität!

Wenn auch nicht gerade das dieser Sucht geopferte Geld es ist, was den Handwerker z. bei diesem kostspieligen Spiel am empfindlichsten in Mitleidenschaft zieht, so ist's dann aber sicher die Zeitversäumnis und die daraus entspringenden Folgen mitsamt der überhandnehmenden Unlust zur Arbeit, mit ihren sehr empfindlichen Konsequenzen, von der eingebüßten Gesundheit gar nicht zu reden.

Bor Allem ist's der leider allzu sehr überhandnehmende Festjchwinkel, die Sucht auf freizen der Schauftellungen von fragwürdigen modernen Künsten, wie die beinahe halsbrecherische Gymnastik, überspannte Reiterei u. s. f. bis zum ekelhaftesten Tingel-Tangel herunter. Der Genußsüchtige gleicht dem Habsüchtigen, je mehr er hat, je mehr er will. Er kann schließlich an gar nichts mehr sich wirklich sättigen. Immer und immer verlangen die an Ueberreizung sich gewöhnten Nerven mehr und mehr und immer mehr. Wo, oder wie soll das enden? Hoffen wir, daß die immer häufigeren Mahnrufe gehört und gewürdigt werden.

Möge man sich endlich aber auch hüten vor dem andern Extrem, bei welchem man den auf Abwege gelockten Gläubigen gegen die zum Opfer gebrachten Sparpfennige nebst kostbarer Zeit viel, viel mehr Dividenden, ja sogar faktisch eine ganze himmlische Stadt, die mit Silber gepflastert und in goldenen Perlenthoren z. z. prangt — verspricht, d. h. — im "Jenseits".

Also, "Schuster, bleib' beim Leist".

Halten wir an all' dem bisher Gesagten als Solchem, für jeden Einzelnen wohlzuwägenden fest, übe Jeder an seinem Ort genaueste Kontrolle und Ordnung, denn da fehlt

nachgerade fast allüberall, und wenn die ehrlichen Kunden oft nicht bessere Ordnung in den Büchern halten, als mancher Handwerker, müßte er bei all seinem Fleiß zu Grunde gehen. Es ist ein sehr schwer wiegender, ein geradezu verhängnisvoll wirkender Uebelstand, wie ungern mancher Handwerker schreibt, d. h. es unterläßt.

Nach diesen wohlgemeinten Winken und Rathschlägen im Einzelnen und Besondern kehren wir zum Geschäfte selbst zurück und wollen versuchen, es rationell besser zu gestalten.

Willst Du wirklich Meister sein, so sei Dir auch Gebot:

Zu statuiren Dich, — als empfehlend „Meisterstück“.

Erst soll nämlich Jeder sich — bemühen, und dann den „Stift“.

Zubest wirkt s'egne Beispiel — am schlechtesten der Stoc.

—g—

Schreiben des Handwerksmeistervereins von St. Gallen an das kantonale Polizeidepartement

betreffend

die Motion Comtesse, d. d. 3. April d. J. und verschiedene Anträge der Arbeiter-Maidemonstranten.

St. Gallen, den 12. Oktober 1891.

An das Polizei- und Militärdepartement des Kantons
St. Gallen.

Herr Regierungsrath!

Mittelst Zuschrift vom 10. August d. J. gestatten Sie uns in verdankenswerther Weise, Ihnen unsere Ansichten über das Kreisschreiben des schweizer. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement an die Kantonssregierungen rc. vom 30. Juli d. J., betreffend die Motion Comtesse vom 3. April und die Resolutionen der letzten Arbeiter-Maidversammlungen zur Kenntnis zu bringen.

Wir erlauben uns, ohne Weiteres auf die zwei Hauptfragen einzutreten, und beginnen mit

I. Motion der H. Comtesse und Mitunterzeichner,
d. d. 3. April d. J.

Dieselbe lautet folgendermaßen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, durch ein Spezialgesetz oder durch entsprechende Ergänzung des elften Titels des eidg. Obligationenrechtes, handelnd vom „Dienstvertrag“, gesetzliche Bestimmungen über folgende Punkte aufzustellen:

1. daß der ganze Betrag des Lohnes den Arbeitern regelmässig in kurrentem Geld auszubezahlen und die Ausrichtung von Löhnen in der Form von Verabfolgung von Waaren oder überhaupt auf anderem Wege als mittels Baarzahlung, als null und nichtig zu erklären sei;
2. daß kein Lohnabzug irgend welcher Art stattfinden dürfe, der nicht vertraglich vereinbart worden wäre;
3. daß jeder Arbeitgeber gehalten sein solle, seinen Arbeitern mindestens alle 14 Tage den Lohn auszuzahlen, unter Beachtung der in Art. 10 des Fabrikgesetzes enthaltenen Vorschriften.

„Diese Bestimmungen würden keine Anwendung auf Dienstboten und auf diejenigen Landarbeiter finden, welche bei dem Arbeitgeber Kost und Wohnung haben.“

* * *

Wir haben zwar Grund, anzunehmen, daß diese Vorschriften nicht sowohl behufs Milderung des Looses fleißiger und bescheidener Arbeiter, sondern eher zum Zwecke der Erleichterung von „Strikes“ verlangt werden, damit bei plötzlicher Arbeitsverlassung jedes Retentionsrecht, sowie der Art. 343 des eidg. Obligationenrechtes illusorisch, d. h. sämtliche Forderungen der Meister auf den langsamsten Rechtstriebweg verwiesen werden; gleichwohl treten wir gerne auf die einzel-

nen Punkte ein, wie wenn obige Voraussetzung nicht existiren würde.

Was Passus 2 anbelangt, müssen wir uns demselben als einer Ungerechtigkeit mit aller Energie widersezen. Es können mutwillige Beschädigungen von Arbeitern verübt werden und sind schon verübt worden, welche nicht zum Voraus befürchtet und daher vertraglich nicht berührt werden konnten, und gegen welche der Arbeitgeber zu schützen ist. Dies kann aber nur durch Gestaltung von Lohnabzügen geschehen, da von solchen Arbeitern meistens auf dem gewöhnlichen Rechtstriebwege, besonders nach dem neuen Betreibungsgesetz, absolut nichts erhältlich wird. Macht der Meister dagegen ungerechte Abzüge, so kann der Arbeiter auch jetzt schon um so leichter dagegen protestieren, als der Meister die Richtigkeit seines Guthabens ja beweisen muß. Der Abschluß eines Vertrages bei jeder Arbeiterannahme ist überhaupt in der Praxis eine Unmöglichkeit, und können wir den Umstand, daß eine solche jeder Gerechtigkeit Hohn sprechende Gesetzesbestimmung auch nur beantragt worden ist, nur mit den in den letzten Jahren zahlreich vorgekommenen unrichtigen Vorspiegelungen, unwürdigen Hezereien und Verdrehungen der thatsächlichen Verhältnisse entschuldigen.

Betriffs des zweiten Satzes von Passus 1 haben wir zu bemerken, daß eine willkürliche Übergabe von Waaren statt des wohlverdienten Lohnes am Zahltag selbst allerdings nicht am Platze ist und unseres Wissens auch hier nicht praktizirt wurde. Uebrigens hätte ja der Arbeiter gewiß heute schon das Recht, eine solche Zumuthung zurückzuweisen und würde ihn wohl jede Instanz dabei schützen. Daß durch Einschüchterungen derartige Scheinzahlungen doch durchgesetzt würden, ist bei den Handwerksgesellen, welche die Motion hauptsächlich im Auge hat, durchaus nicht zu befürchten, da deren stramme Organisation in Arbeitervereinen jedem mehr als den nöthigen Schutz gewährt; der betreffende Arbeitgeber würde einfach „boycottiert“. Unter allen Umständen jedoch, selbst wenn der Arbeiter mit Lieferung von billigen Lebensmitteln an Zahlungsstatt, Berechnung von Pensionskosten rc. oder „überhaupt auf anderem Wege als mittels Baarzahlung“ einverstanden ist, diese Leistung des Meisters nachher als „null und nichtig“ erklären zu lassen, das wäre denn doch sehr zu bedauern. Wie jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist, so ist auch jede Leistung des Arbeitgebers durch Arbeit zu verdienen und nicht durch Gesetzgeber, denen der richtige Einblick in schwierige Situationen oft abgeht, zum vornherein abzuschätzen.

Was dagegen die Auszahlung in kurrentem Geld und nicht etwa in Markstückchen oder rumänischen Thalern, und die Auszahlung wenigstens alle 14 Tage anbelangt, können wir uns sachlich mit diesen Vorschriften einverstanden erklären, aber nur unter der Bedingung, daß das im Passus 3, erster Satz, von Art. 10 des Fabrikgesetzes gewährte Retentionsrecht auf einen Wochenlohn auch formell auf die Handwerker ausgedehnt werde, und daß immerhin dem Arbeiter besondere Verständigung mit dem Meister über freiwilliges Stehenlassen des Guthabens im Geschäfte oder in sicherer Anlage (wenn man will, unter Anzeige durch den Meister an ein noch zu bestimmendes örtliches Amt) gestattet werde. Wir bitten in dieser Hinsicht sehr, die Verhältnisse vieler Handwerksmeister zu ihren Gesellen nicht mit denjenigen der Fabrikherren zu ihren Arbeitern auf gleiche Linie zu stellen, und betonen ferner, daß viele der nach Jahren zum Meister vorgerückten Gesellen es hiezu nie gebracht hätten, wenn sie alle 8 oder 14 Tage ihren Lohn erhalten hätten! Wer hausen will, soll hausen können, und ihm aber auch die passendste Gelegenheit zu Ersparnissen, ja die einzige für viele tüchtige, willige, aber moralisch schwachen Stunden unterworfenen Arbeiter, bei welchen vom Zahlplatz bis zur Ersparnisklasse ein weiterer Weg als nur die räumliche Distanz liegt, nicht entzogen werden.

Fast unbegreiflich und jedenfalls sehr oberflächlich auf-